Nr. 336 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Egger und Dr. Hochwimmer betreffend den Entfall der Grunderwerbssteuer, Grundbuchseintragungsgebühr und Eintragungsgebühr für Eigentum und Pfandrechte beim ersten Erwerb einer Immobilie

Die Problematik der KIM-Verordnung ist nicht die einzige Hürde, die jungen Menschen den Erwerb von Eigentum erschwert. Kaufnebenkosten, wie Grunderwerbsteuer oder Gebühren für die Grundbuchseintragung, stellen zusätzliche finanzielle Belastungen dar, die den Kaufprozess erschweren. Aktuell beträgt die Grunderwerbsteuer 3,5 % und die Eintragungsgebühr für das Eigentumsrecht 1,1 %. Bei einem Kaufpreis einer Immobilie von € 500.000,-- bedeutet dies zusätzliche Kosten von € 23.000,--. Bei der Eintragung eines Pfandrechtes würden weitere Kosten in der Höhe von 1,2 % der Hypothek inklusive Nebengebührensicherstellungen anfallen. Diese zusätzlichen Kosten stellen besonders für junge Familien eine enorme Herausforderung dar und schaffen eine weitere Hürde beim Erwerb von Eigentum. Es gibt keinen Unterschied hinsichtlich des Einkommens und der Vermögensverhältnisse. Diese Regelung gilt für alle gleichermaßen, wodurch es einigen zwar leichter fällt, den Weg zum Eigentum zu beschreiten, für andere jedoch große Schwierigkeiten mit sich bringt. Zudem ist Wohnungseigentum eine wichtige Form der Altersvorsorge, die gerade jungen Familien erleichtert werden sollte. Eine Aufhebung der Grunderwerbsteuer und der Kosten der Grundbuchseintragung für das erste Eigentum für Wohnzwecke, stellt eine erhebliche Entlastung dar und unterstützt gerade wachsende Familien beim Erwerb von Eigentum.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

- 1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung für einen Entfall der Grunderwerbssteuer, der Grundbuchseintragungsgebühr und der Eintragungsgebühr für Eigentum und Pfandrechte beim ersten Erwerb einer Immobilie zur Begründung eines Hauptwohnsitzes einzusetzen.
- 2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung und Grundverkehr zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 20. März 2024

Dr. Schöppl eh. Egger eh. Dr. Hochwimmer eh.